

## 6.

### **Beschlussfassung über die Anpassung des Vergütungssystems des Aufsichtsrats, konkrete Festvergütung und entsprechende Satzungsänderung des § 12 (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)**

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wie folgt anzupassen:

#### **Vergütungskomponenten**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Festvergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Mit dieser Festvergütung ist auch die Mitgliedschaft oder der Vorsitz in etwaigen Aufsichtsratsausschüssen abgegolten wobei hierfür im Rahmen der Festvergütung eine von der Standardvergütung abweichende Höhe festgelegt werden kann. Die Festvergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar.

Zudem werden dem Aufsichtsrat Auslagen, die mit der Aufsichtsrats Tätigkeit zusammenhängen, sowie die auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entfallende Umsatzsteuer erstattet.

Über die vorstehend dargestellte Vergütung hinaus werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) mit Selbstbehalt einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien für diese Versicherung trägt die Gesellschaft.

Gehören Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, verringert sich die entsprechende Vergütung zeitanteilig. Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss haben die Aufsichtsratsmitglieder keinen Anspruch auf die Leistung von Abfindungen oder sonstigen Leistungen. Ruhegehalts- oder Vorruhestandsregelungen bestehen nicht. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ferner keine variablen Vergütungskomponenten und insbesondere keine aktienbasierten Vergütungsbestandteile. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat korrespondiert eine reine Festvergütung mit der Funktion des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan und dient damit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat. Dies fördert wiederum die Geschäftsstrategie der Gesellschaft und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft. Eine darüber hinausgehende Ausrichtung der Vergütung an und eine damit verbundene Förderung von bestimmten geschäftspolitischen oder strategischen Aspekten ist demgegenüber nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht geboten und nicht zielführend, da der Aufsichtsrat grundsätzlich nicht operativ tätig ist. Mangels variabler Vergütungselemente ist eine besondere Regelung

einer Maximalvergütung entbehrlich; diese ergibt sich vielmehr aus den von der Hauptversammlung festgelegten Festvergütungsbestandteilen.

### **Verfahren zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung, einschließlich des Aufsichtsratsvergütungssystems**

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG kann eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden.

Die Hauptversammlung hat mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen (§ 113 Abs. 3 Satz 1 AktG). Darüber hinaus überprüfen Vorstand und Aufsichtsrat die Aufsichtsratsvergütung regelmäßig mit Blick auf die rechtlichen Vorgaben. Die Überprüfung umfasst insbesondere die Frage, ob die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft steht. Halten Vorstand und Aufsichtsrat eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung für sinnvoll oder erforderlich, legen sie diese der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Über die Berücksichtigung der Lage der Gesellschaft finden mittelbar auch die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft Eingang in die Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung; eine darüber hinausgehende gesonderte Berücksichtigung erfolgt aufgrund der Struktur der Aufsichtsratsvergütung nicht.

Eine von der Hauptversammlung beschlossene Aufsichtsratsvergütung ist verbindlich und wird sodann von der Gesellschaft umgesetzt. Durch die Zuständigkeit der Hauptversammlung sowohl für die Struktur als auch die Höhe der Aufsichtsratsvergütung und durch die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Hauptversammlung werden Interessenkonflikte bei der Fest- und Umsetzung der Aufsichtsratsvergütung vermieden.

Wird der Hauptversammlung eine Aufsichtsratsvergütung (einschließlich eines Aufsichtsratsvergütungssystems) vorgelegt und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung eine überprüfte Vergütung (einschließlich eines überprüften Systems) zum Beschluss vorzulegen (§ 113 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. § 120a Abs. 3 AktG).

### **Veröffentlichung der Aufsichtsratsvergütung**

Die Gesellschaft wird die Aufsichtsratsvergütung, einschließlich des Aufsichtsratsvergütungssystems, und den Beschluss über sie unverzüglich nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> veröffentlichen und für die Dauer ihrer Geltung, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich halten.

### **Konkrete Festvergütung**

Konkret wird folgende Festvergütung festgelegt: Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat nach Ablauf des

Geschäftsjahres eine feste Vergütung in Höhe von € 5.000,00. Die jährliche Vergütung beläuft sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf das Dreifache des Betrages gemäß Satz 1. Diese Regelung findet Anwendung beginnend ab dem 1. Januar 2025.

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Umsetzung des vorstehenden Vergütungssystems vor, folgende Änderung von § 12 der Satzung zu beschließen:

a) § 12 (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder) Abs. 1, 2 und 4 werden gelöscht und Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung pro rata temporis.

(2) Zudem werden dem Aufsichtsrat Auslagen, die mit der Aufsichtsratsstätigkeit zusammenhängen, sowie die auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entfallende Umsatzsteuer erstattet.“

b) Absatz 3 des § 12 der Satzung bleibt unberührt.